

urteilen zur Freizeitarbeit verbunden, so ist diese Verpflichtung in einem Beschluß des Gerichts auszusprechen. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und dem Verurteilten zu verkünden (§ 184 Abs. 1 StPO). Sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurteilte können dagegen Beschwerde einlegen (§ 359 Abs. 1 und 2 StPO).

Die Mitwirkung der Schöffen an diesem Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 357 Abs. 2 StPO. Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden, dann wirken Schöffen stets mit, wenn ein Beschluß über die Verpflichtung zur Freizeitarbeit gefaßt oder ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. An der erzieherischen Aussprache zur Erteilung einer gerichtlichen Verwarnung, die weder mit der Verpflichtung zu unbezahlter Freizeitarbeit verbunden ist noch in einer ausnahmsweise durchgeführten mündlichen Verhandlung festgelegt wurde, können und sollen in der Regel Schöffen teilnehmen.

Wurde das Hauptverfahren erster Instanz gemäß § 257 Abs. 2 StPO von dem Einzelrichter durchgeführt, trifft er auch die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 342 Abs. 5 StPO.

Anwendung von Maßnahmen disziplinarischer Verantwortlichkeit durch den Leiter

Die Neuregelung der Sanktionen auf Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit berücksichtigt, daß nicht auf jede Pflichtverletzung mit gerichtlichen Maßnahmen reagiert werden muß. Wichtig ist jedoch, daß bei jeder Pflichtverletzung des Verurteilten die notwendigen erzieherischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Verpflichtung hierzu obliegt gemäß § 32 Abs. 2 StGB auch den Leitern der Betriebe und Einrichtungen.

Bei Verletzung bestimmter mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundener Pflichten ist der Leiter nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB berechtigt, gegenüber dem Verurteilten Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit — außer der fristlosen Entlassung — anzuwenden, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (z. B. Verweis oder strenger Verweis nach § 109 Abs. 1 GBA) können ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte ihm durch das Gericht auferlegte Pflichten zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltspflichten und weitere materielle Verpflichtungen sowie Pflichten zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv vorsätzlich verletzt hat. Der Leiter des Betriebes hat das Recht, die Disziplinarmaßnahme selbst auszusprechen oder die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission zu beantragen (§ 109 Abs. 3 GBA; §§ 28, 29 KKO)./20/

Das Arbeitskollektiv des Verurteilten kann im Falle der Verletzung der mit der Verurteilung auferlegten Pflichten beim Leiter beantragen, daß er von Maß-

nahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit Gebrauch macht (§ 32 Abs. 1 Satz 3 StGB).

Antragsrechte der Leiter und der Kollektive auf Anwendung gerichtlicher Sanktionen

Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften auch das Recht, gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 StGB — Erteilung einer Verwarnung, ggf. mit der Verpflichtung zur Freizeitarbeit — oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Von diesem Recht sollen sie dann Gebrauch machen, wenn Disziplinarmaßnahmen bereits erfolglos angewendet wurden oder die Pflichtverletzungen des Verurteilten so schwerwiegend sind, daß sofort gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind.

Der Antrag des Leiters soll vorher mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten werden. Hat eine solche Beratung nicht stattgefunden, ist dies allein kein Grund für eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO./21/

Auch das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, kann gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 StGB beim Gericht den Ausspruch einer Verwarnung, die Verpflichtung zu Freizeitarbeit oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

Sowohl bei der Befugnis des Leiters als auch bei der des Kollektivs handelt es sich um ein selbständiges prozessuales Antragsrecht, das Ausdruck der den Leitern und den Kollektiven gemäß § 32 Abs. 1 StGB übertragenen höheren Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist.

Über die Anträge des Leiters oder des Kollektivs hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden (§ 176 Satz 1 StPO), falls sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt./22/ Kommt das Gericht nach sorgfältiger Prüfung des Antrags zu dem Ergebnis, daß die Pflichtverletzungen des Verurteilten zwar keine gerichtlichen Sanktionen rechtfertigen, disziplinarische Maßnahmen jedoch notwendig und möglich sind, so hat es den Antrag zurückzuweisen. Dabei soll es zugleich auf den Leiter Einfluß nehmen, damit dieser seine Rechte gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB ausübt und die erforderlichen Maßnahmen zur Erziehung des Verurteilten selbst trifft.

Die Gerichte müssen sich mit solchen Leitern, die ihre Pflichten zur Erziehung und Kontrolle des Verurteilten vernachlässigen, kritisch auseinandersetzen. Das ist z. B. notwendig, wenn Leiter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Information des Gerichts über Pflichtverletzungen von Verurteilten nicht nachkommen (§ 342 Abs. 4 StPO) und es dadurch unmöglich machen, daß die notwendigen gerichtlichen Sanktionen rechtzeitig angewendet werden. Gegebenenfalls ist bei Verletzungen des § 32 StGB von der Gerichtskritik Gebrauch zu machen.

(Schluß folgt in Heft 24)

/20/ Vgl. dazu Ziff. 7 des Berichte des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 16. Plenartagung zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin, NJ 1975 S. 595 ff. (598), sowie Fragen und Antworten, NJ 1975 S. 400.

/21/ Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1975 S. 242 f.

/22/ Zu den Voraussetzungen und zur Form dieser Entscheidungen sowie zum Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Anträge vgl. Fragen und Antworten, NJ 1975 S. 242.

Dt. WILLI MASER, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Juristisches Fachschulstudium für mittlere Kader der Justiz

Den Sekretären der Gerichte obliegen im Bereich der Rechtsverwirklichung wichtige Aufgaben bei der Sicherung und dem Schutz der Rechte und Interessen der Bürger, Betriebe und Einrichtungen sowie bei der politischen und fachlichen Anleitung der ihnen unterstellten Mitarbeiter an den Gerichten (vgl. §§ 27, 35, 43 GVG). Die den Sekretären durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften übertragenen Entscheidungsbefugnisse, ihre Aufgaben bei der Einleitung und abschlie-

ßenden Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren auf den einzelnen Rechtsgebieten sowie ihre Verantwortung für die Sicherung eines rationellen und effektiven Arbeitsablaufs bei den Gerichten kennzeichnen die politisch-fachliche Bedeutung dieser Funktion. Deshalb wachsen, vor allem im Zusammenhang mit den neuen Verfahrensgesetzen, die Anforderungen an die Sekretäre ständig.

Die Sekretäre und alle anderen mittleren Kader der